

# Bekanntmachung der HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde **M o r b a c h** für das **HAUSHALTSJAHR 2019**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2016 (GVBl. S. 597), am 12. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Wittlich als Aufsichtsbehörde vom 11. Februar Az.: 10-901-11/ba. hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	EURO
1. im <u>Ergebnishaushalt</u>	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	33.021.740
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.236.800
<b>der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-) auf</b>	<b>784.940</b>
2. im <u>Finanzhaushalt</u>	
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>2.467.390</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.102.660
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.622.910
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>-3.520.250</b>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>1.052.860</b>

## § 2

### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 €
verzinste Kredite auf	454.500,00 €
<b>zusammen auf</b>	<b>454.500,00 €.</b>

## § 3

### Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **1.215.000,00 €**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **395.000,00 €.**

## § 4

### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **3.500.000,00 €.**

## § 5

### Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

#### 1. Kreditaufnahmen für **Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen

a) für die Wasserversorgung	auf	967.000,00 €
b) für die Abwasserbeseitigung	auf	0,00 €
c) für den Gemeindeforst Morbach	auf	0,00 €
<b>zusammen</b>	<b>auf</b>	<b>967.000,00 €</b>

#### 2. Kredite zur **Liquiditätssicherung**

a) für die Wasserversorgung	auf	125.000,00 €
b) für die Abwasserbeseitigung	auf	125.000,00 €
c) für den Gemeindeforst Morbach	auf	125.000,00 €
<b>zusammen</b>	<b>auf</b>	<b>375.000,00 €</b>

#### a) der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**

a) für die Wasserversorgung	auf	100.000,00 €
b) für die Abwasserbeseitigung	auf	0,00 €
c) für den Gemeindeforst Morbach	auf	0,00 €
<b>zusammen</b>	<b>auf</b>	<b>100.000,00 €</b>

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite

aufgenommen werden müssen,

<b>zusammen</b>		<b>0,00 €</b>
davon im Wirtschaftsjahr	2020	0,00 €.

## § 6

### Steuersätze

#### 1. Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Morbach werden wie folgt festgesetzt:

a) <b>Grundsteuer</b>	
- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
- für Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.
b) <b>Gewerbsteuer</b> nach dem Gewerbeertrag	365 v.H.

#### 2. Die **Hundesteuer** (jährlich) wird wie folgt festgesetzt:

für den 1. Hund	72,00 €;
für den 2. Hund	132,00 €;
für jeden weiteren Hund	160,00 €.

#### 3. Die **Vergnügungssteuer** wird wie folgt festgesetzt:

- (1) gemäß § 5 Abs.2 Vergnügungssteuersatzung für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 a **60,00 €**,
  - b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 b genannten Orten **20,00 €**,
  - c) für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben **200,00 €**
- (2) gemäß § 6 Abs.6 Vergnügungssteuersatzung für das Benutzen eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs.1 Ziffer 2 a **4 v.H.** des Spieleinsatzes, **mindestens 60,00 €**,
  - b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 2 b genannten Orten **4 v.H.** des Spieleinsatzes, **mindestens 20,00 €**

- (3) gemäß § 7 Abs.1 Vergnügungssteuersatzung bei Vergnügungen nach § 1 Abs.2 Ziffer 2 für jede(n) Prostituierte(n) **4,00 €** pro Veranstaltungstag
- (4) gemäß § 7 Abs.2 Vergnügungssteuersatzung bei Vergnügungen nach § 1 Abs.2 Ziffer 1 je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen und bei Veranstaltungen im Freien **1,00 €**
- (5) gemäß § 8 Abs.2 Vergnügungssteuersatzung **20 v. H.**

## § 7

### Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge werden nach § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit der jeweiligen Entgeltsatzung wie folgt festgesetzt:

#### 1. Öffentliche Einrichtungen (§ 7 KAG)

##### 1.1 Benutzungsgebühren für Schlachthäuser

alle Ortsbezirke pro Benutzung

Schlachthausgebühren		Vorkühlraum pro Tag	Abfallbeseitigung und Fettabscheider- entleerung
Großvieh	Kleinvieh		
15,00 €	10,00 €	6,00 €	9,00 €

##### Ortsbezirk Wenigerath

Maschinenbenutzung für Herstellung von Wurst und Dosenabkochung

bis 100,0 kW Stromverbrauch .....	20,00 €
ab 100,1 kW Stromverbrauch .....	25,00 €

Daneben sind die tatsächlichen Kosten des gemessenen Strom- und Wasserverbrauchs zu erstatten.

1.2 Landtaxe ..... 12,80 €

#### 2. Abwasserbeseitigung:

##### 2.1 Einmaliger Beitrag

Die Abgabensätze für die einmaligen Beiträge nach der Entgeltsatzung werden durch Beschluss des Gemeinderates, der öffentlich bekannt gemacht wird, festgesetzt.

##### 2.2 Laufende Entgelte

###### 2.2.1 Wiederkehrender Beitrag (für das Oberflächenwasser)

für die mit Abflussbeiwerten vervielfachte anrechenbare  
Grundstücksfläche (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Entgeltsatzung) 0,22 €/qm

###### 2.2.2 Gebühr für Schmutzwasser

für die bezogene und gewichtete Wassermenge  
einschließlich Abwasserabgabe (§ 19 Abs. 1 Entgeltsatzung) 2,00 €/cbm

##### 2.3 Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

Pauschalbetrag je Anschlussleitung (§ 25 Abs. 4 Entgeltsatzung) 870,00 €

##### 2.4 Straßenoberflächenentwässerung

Investitionskostenanteil des Baulastträgers gemäß § 12 Abs. 10  
Landesstraßengesetz, je qm entwässerte Straßenoberfläche  
(ohne Straßeneinläufe) ..... 6,70 €

- Entwässerungsanteil im beitragsfähigen Aufwand für  
einmalige Beiträge Verkehrsanlagen –

### 3. Wasserversorgung

#### 3.1 Einmaliger Beitrag

Die Abgabensätze für den einmaligen Beitrag nach der Entgeltsatzung werden durch Beschluss des Gemeinderates, der öffentlich bekannt gemacht wird, festgesetzt.

#### 3.2 Laufende Entgelte

##### 3.2.1 Wiederkehrender Beitrag (§ 13 Abs. 2 Entgeltsatzung)

###### 3.2.1.1 nach der Größe der einzubauenden Wasserzähler

	netto	MwSt.	brutto
Nenndurchfluss ab 2,5 cbm/h = €/jährlich	36,00	2,52	38,52
Nenndurchfluss ab 6,0 cbm/h = €/jährlich	86,40	6,05	92,45
Nenndurchfluss ab 10,0 cbm/h = €/jährlich	144,00	10,05	154,08
Nenndurchfluss ab 15,0 cbm/h = €/jährlich	216,00	15,12	231,12
Nenndurchfluss ab 40,0 cbm/h = €/jährlich	576,00	40,32	616,32
Nenndurchfluss ab 60,0 cbm/h = €/jährlich	864,00	60,48	924,48

###### 3.2.1.2 für die anrechenbare Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse = €/qm

0,0156	0,0011	0,0167
--------	--------	--------

##### 3.2.2 Verbrauchsgebühren

nach Wasserverbrauch (§ 19 Abs. 2) = €/cbm

1,35	0,095	1,445
------	-------	-------

#### 3.3 Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

Pauschalbetrag je Anschlussleitung (§ 25 Abs. 5) = €

333,00	23,31	356,31
--------	-------	--------

Die laufenden Entgelte sowie Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

## § 8

### Stundungszinssätze

Die Stundungszinssätze für Erschließungs- und Ausbaubeiträge werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

#### 1. Erschließungsbeiträge

##### a) Ratenzahlung

gem. § 135 Abs. 2 BauGB

2 v.H. über dem Basiszinssatz vom 01.01.

(gem. § 238 AO i.V.m. § 135 Abs. 3 BauGB analog)

##### b) Stundung durch Hinausschieben der Fälligkeit

gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 KAG i.V.m. § 222 AO

2 v.H. über dem Basiszinssatz zum 01.01.

(gem. § 238 AO i.V.m. § 135 Abs. 3 BauGB analog)

#### 2. Ausbaubeiträge

##### Ratenzahlung

gem. § 14 Abs. 1 KAG

3 v.H. über dem Basiszinssatz zum 01.01.

## § 9

### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug (ungeprüft) 77.715.839,18 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 80.132.739,18 € und zum 31.12.2019 voraussichtlich 80.917.679,18 €.

## § 10

### Wertgrenze Wirtschaftsgut

Von der Vereinfachungsregel des § 32 Abs. 5 GemHVO wird Gebrauch gemacht und Wirtschaftsgüter unter 410,00 € netto (derzeit 487,90 € brutto) in der Ergebnisrechnung als Aufwand dargestellt.

---

Der Haushaltsplan nebst Anlagen liegt gemäß § 97 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zur Einsichtnahme von **Montag, dem 04. März bis einschließlich Dienstag, dem 12. März 2019** während der Dienststunden [montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr] bei der Gemeindeverwaltung Morbach, Rathaus, Bahnhofstraße 19, Zimmer DG 312, öffentlich aus. Daneben kann der Haushaltsplan 2019 in elektronischer Form als PDF unter [www.morbach.de](http://www.morbach.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) ist gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Morbach, den 01. März 2019  
Gemeindeverwaltung Morbach

Andreas Hackethal  
Bürgermeister